

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

EDWIT GmbH

Am Quellenrain 1 · 63628 Bad Soden-Salmünster
Amtsgericht Hanau HRB 97633
Telefon: 06051-7002330 · E-Mail: hallo@edwit.de

Stand: Mai 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und Verträge der

EDWIT GmbH

Am Quellenrain 1
D-63628 Bad Soden-Salmünster
Amtsgericht Hanau HRB 97633
E-Mail: hallo@edwit.de

(nachfolgend „EDWIT“) gegenüber ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“). EDWIT und Auftraggeber werden gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.

(2) Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

(3) Gegenstand der Leistungen von EDWIT sind insbesondere die Konzeption, Entwicklung und Bereitstellung individueller Softwarelösungen, der Betrieb (Hosting) solcher Lösungen, deren Wartung und Pflege, Schnittstellenintegrationen, Beratungs- und Schulungsleistungen sowie auf Wunsch der Einsatz als Subunternehmer im Rahmen von Vergabe- oder Endkundenprojekten des Auftraggebers.

(4) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als EDWIT ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Die widerspruchslose Erbringung von Leistungen oder die Bezugnahme auf Dokumente des Auftraggebers, die dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten oder auf solche verweisen, stellt keine Zustimmung dar.

(5) Diese AGB gelten ergänzend zu individuellen Angeboten oder Verträgen. Soweit individuelle Vereinbarungen zwischen EDWIT und dem Auftraggeber von diesen AGB abweichen, gehen die individuellen Vereinbarungen vor; die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben davon unberührt.

(6) Soweit in diesen AGB die Schriftform verlangt wird, genügt die Textform (z.B. E-Mail), sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Der konkrete Vertragsgegenstand und der Leistungsumfang ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung, der Leistungsbeschreibung oder dem individuellen Vertrag zwischen den Parteien.

(2) Angaben in Werbematerialien, auf Webseiten, in Demo-Versionen, Mustern oder mündlichen Beschreibungen sind nicht verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in das Angebot oder den Vertrag aufgenommen wurden. Sie stellen weder Garantien noch garantierte Beschaffenheitsmerkmale dar.

(3) EDWIT schuldet die Bereitstellung individuell entwickelter Softwarelösungen oder den Betrieb auf Servern eines Rechenzentrums sowie den Zugang dazu über das Internet. Eine bestimmte Beschaffenheit der Hard- oder Software auf Seiten des Auftraggebers oder seiner Endkunden schuldet EDWIT nicht.

(4) Eine vollständig fehlerfreie Funktionsweise von Software ist technisch nicht realisierbar. EDWIT schuldet die Funktionsfähigkeit im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Technik entsprechenden Softwareentwicklung.

(5) **Subunternehmerprojekte:** Erbringt EDWIT Leistungen als Subunternehmer des Auftraggebers im Rahmen eines Vertrages des Auftraggebers mit einem Endkunden (insbesondere im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren), so wird kein Vertragsverhältnis zwischen EDWIT und dem Endkunden des Auftraggebers begründet. Die vergaberechtliche und vertragliche Verantwortung gegenüber dem Endkunden liegt ausschließlich beim Auftraggeber. EDWIT haftet ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen dieser AGB und des individuellen Vertrages.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote von EDWIT sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verbindliche Angebote haben eine Annahmefrist von einem Monat ab Zugang beim Auftraggeber, sofern im Angebot keine andere Frist bestimmt ist.

(2) Der Vertrag kommt zustande durch Annahme eines Angebots von EDWIT in Textform (z.B. per E-Mail), durch Annahme einer Bestellung des Auftraggebers durch EDWIT, durch Bezahlung einer Abschlags- oder Endrechnung durch den Auftraggeber oder durch widerspruchslose Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Mit Vertragsschluss erkennt der Auftraggeber diese AGB sowie den Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Anlage „AVV“ an.

(4) Der zwischen den Parteien in Textform abgeschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Textform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber unterstützt EDWIT bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers sind echte Vertragspflichten und werden vom Auftraggeber unentgeltlich, rechtzeitig und vollständig erbracht.

(2) Zu den Mitwirkungspflichten gehört insbesondere:

- rechtzeitige Bereitstellung aller für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Spezifikationen, Stammdaten, Zugänge, Schnittstellen-Beschreibungen und Materialien in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren digitalen Format;
- Benennung verantwortlicher und entscheidungsbefugter Ansprechpartner mit ausreichender Erreichbarkeit;
- rechtzeitige Bereitstellung der für die Authentifizierungs-, Identitäts- und Schnittstellen-Anbindung notwendigen Parameter (z.B. Föderationsparameter, API-Tokens, Zertifikate);
- Einhaltung vereinbarter Termine für Abstimmungen, Tests und Abnahmen;
- Sicherstellung, dass dem Auftraggeber an allen bereitgestellten Inhalten (Texte, Bilder, Logos, Schriftarten, Daten) die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Rechte zustehen, sowie deren Übertragung an EDWIT im erforderlichen Umfang;
- Durchführung der Datensicherung sowie aller sonstigen vom Auftraggeber zu treffenden Maßnahmen im Rahmen seiner Verantwortung als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

(3) Verzögert sich die Leistungserbringung durch EDWIT aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen (insbesondere verspätete oder unvollständige Mitwirkungsleistungen), verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend zuzüglich einer angemessenen Anlauf- und Planungszeit. Dadurch entstehender Mehraufwand wird auf Basis der vereinbarten Sätze, im Zweifel zu den allgemein gültigen Tagessätzen von EDWIT, gesondert berechnet. Stillstandszeiten von Mitarbeitenden von EDWIT, die durch unterbliebene oder verspätete Mitwirkung entstehen, werden ebenfalls berechnet.

(4) Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers im Tätigkeitsbereich von EDWIT mitwirken, hat der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen.

§ 5 Leistungserbringung, Subunternehmer, Termine

(1) EDWIT bestimmt im Rahmen des vertraglich Vereinbarten frei über Inhalt, Art, Weise, Umfang, Zeit und Ort der Leistungserbringung. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit von Mitarbeitenden von EDWIT in Räumlichkeiten des Auftraggebers besteht nur, soweit ausdrücklich vereinbart.

(2) EDWIT ist berechtigt, freie Mitarbeiter, Subunternehmer, Cloud- und Hosting-Provider sowie sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses regelmäßig eingesetzten Sub-Auftragsverarbeiter ergeben sich aus dem AVV.

(3) Vereinbarte Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Andernfalls handelt es sich um Plantermine.

(4) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt sowie aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, seiner Endkunden oder von eingesetzten Drittanbietern liegen, hat EDWIT nicht zu vertreten. Sie berechtigen EDWIT, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauf- und Planungszeit hinauszuschieben. Dauert eine durch höhere Gewalt verursachte Behinderung länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Vertragsteil durch Erklärung in Textform zu kündigen.

(5) Verzögert sich eine festgelegte Mindestvertragslaufzeit aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um den Verzögerungszeitraum.

§ 6 Änderungen, Zusatzleistungen, Change-Request

(1) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Leistungen ist der Vertrag, das zugrundeliegende Angebot oder die Auftragsbestätigung von EDWIT. Wünsche des Auftraggebers nach Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs oder nach Zusatzleistungen, die über das vertraglich vereinbarte Leistungsspektrum hinausgehen, sind in Textform an EDWIT zu richten und werden im Wege eines Change-Request bearbeitet.

(2) EDWIT prüft Änderungswünsche und Zusatzleistungen und teilt dem Auftraggeber den voraussichtlichen Mehraufwand, die Auswirkungen auf bereits vereinbarte Termine sowie etwaige Auswirkungen auf den Festpreis innerhalb angemessener Frist mit. EDWIT kann Änderungswünsche und Zusatzleistungen ablehnen, wenn deren Erbringung mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre oder dem Vertragszweck widerspricht.

(3) Für Änderungen und Zusatzleistungen gilt mangels abweichender Vereinbarung der für das ursprüngliche Projekt vereinbarte Tages- oder Stundensatz, im Zweifel der allgemein gültige Tagessatz von EDWIT. Auch der Aufwand für die Prüfung des Änderungswunsches, die Erstellung eines Änderungsangebots sowie aus dem Änderungswunsch resultierende Stillstandszeiten sind zu vergüten.

(4) Die Beauftragung von Änderungen oder Zusatzleistungen kann Auswirkungen auf vereinbarte Termine haben. Mit der Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber mit einer angemessenen Verschiebung einverstanden.

§ 7 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

(1) Es gilt die im Angebot oder Vertrag vereinbarte Vergütung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung auf Aufwandsbasis (Tages- oder Stundensatz). Eine im Voraus angegebene Aufwandsschätzung ist unverbindlich; maßgeblich ist der tatsächlich angefallene Aufwand. Abgerechnet wird im Zweifel im 15-Minuten-Takt.

(2) Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Auslagen, die EDWIT im Interesse des Auftraggebers tätigt (insbesondere Lizenzgebühren, Fremdleistungen, Drittanbieterkosten, Reisekosten), werden gesondert erstattet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kosten direkt an den Auftraggeber weiterberechnet werden, kann EDWIT einen pauschalen Handling-Aufschlag in Höhe von 15% berechnen.

(4) **Abrechnungstakt:** Bei Verträgen auf Aufwandsbasis sowie bei Wartungs- und Hosting-Verträgen werden die Leistungen monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Bei Festpreis-Werkverträgen ist EDWIT berechtigt, monatlich Abschlagsrechnungen entsprechend dem erreichten Leistungsfortschritt zu stellen, auch wenn Teilleistungen noch nicht an den Auftraggeber übergeben wurden.

(5) **Vorauszahlung und Sicherheit:** EDWIT ist berechtigt, Leistungen nur gegen teilweise oder vollständige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, insbesondere bei Aufträgen größeren Umfangs, bei zurückliegendem Zahlungsverzug des Auftraggebers oder wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind.

(6) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei EDWIT. Zahlung per Scheck und Barzahlung sind ausgeschlossen.

(7) Bei Zahlungsverzug ist EDWIT berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die gesetzliche Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt unberührt. EDWIT ist ferner berechtigt, laufende Arbeiten bis zum Zahlungseingang zu unterbrechen, Hosting- und Betriebsleistungen nach vorheriger angemessener Mahnung auszusetzen und bei mehrmaligem Zahlungsverzug Laufzeitverträge fristlos zu kündigen. Bereits entstandene Forderungen bleiben fällig.

(8) **Aufrechnung und Zurückbehaltung:** Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(9) **Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechtvorbehalt:** Gelieferte Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von EDWIT. An Software, Quellcode, Konzepten, Dokumentationen und sonstigen Arbeitsergebnissen erwirbt der Auftraggeber Nutzungsrechte erst mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung; bis dahin ist eine Nutzung nur im Rahmen der Vertragsdurchführung gestattet.

§ 8 Preisanpassung bei Laufzeitverträgen

(1) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten (insbesondere Wartungs- und Hosting-Verträgen) ist EDWIT berechtigt, die vereinbarte Vergütung erstmals nach Ablauf des 24. Vertragsmonats und sodann jährlich entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Statistisches Bundesamt) gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss bzw. der letzten Anpassung anzupassen, jedoch um maximal 3% pro Jahr.

(2) Erhöhen sich die Bezugskosten von EDWIT für Hosting-, Cloud- oder Drittanbieterdienste, die für die Vertragsleistung erforderlich sind, um mehr als 5% gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss, ist EDWIT berechtigt, diese Kostensteigerung anteilig im entsprechenden Umfang an den Auftraggeber weiterzugeben. EDWIT wird die Anpassung schriftlich oder in Textform begründen und mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ankündigen.

(3) Beträgt eine Preisanpassung nach Absatz 2 mehr als 10% gegenüber dem zuletzt geltenden Preis, hat der Auftraggeber das Recht, den betroffenen Vertragsteil mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Anpassung in Textform zu kündigen.

§ 9 Abnahme bei Werkleistungen

(1) Werkvertragliche Leistungen (insbesondere Festpreis-Entwicklungsleistungen) bedürfen der Abnahme. Nach Aufforderung durch EDWIT ist der Auftraggeber zur Abnahme bzw. zur Mitteilung erkannter Mängel innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Aufforderung verpflichtet.

(2) Versäumt der Auftraggeber die Abnahme innerhalb der genannten Frist und teilt er innerhalb dieser Frist auch keine wesentlichen Mängel in Textform mit, gilt die Leistung als abgenommen. Eine Inbetriebnahme im Echtbetrieb oder die produktive Nutzung der Leistung gegenüber Endkunden gilt als konkludente Abnahme.

(3) Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Ihre Beseitigung erfolgt im Rahmen der Mängelhaftung.

(4) **Teilabnahme:** EDWIT kann bei mehrstufigen Projekten Teilleistungen zur gesonderten Abnahme stellen. Für Teilabnahmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 10 Verfügbarkeit und Service-Level (Hosting und Betrieb)

(1) Soweit EDWIT Hosting- oder Betriebsleistungen erbringt, wird die jeweils vereinbarte Verfügbarkeit im individuellen Vertrag oder Angebot festgelegt. Mangels abweichender Vereinbarung wird die Plattform grundsätzlich 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche bereitgestellt; EDWIT strebt eine Verfügbarkeit von 98% pro Kalendermonat an.

(2) Von der Verfügbarkeit ausgenommen sind:

- Zeiten geplanter Wartungsarbeiten, die EDWIT nach Möglichkeit in nutzungsarmen Zeiten durchführt und dem Auftraggeber rechtzeitig vorher in Textform ankündigt;
- Zeiten, in denen die Plattform aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereichs von EDWIT nicht verfügbar ist (insbesondere höhere Gewalt, Ausfälle von Rechenzentren, Telekommunikationsnetzen oder Drittanbietern, DDoS-Angriffe, Maßnahmen aufgrund von Sicherheitsvorfällen);
- Zeiten, in denen die Plattform aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder seiner Endkunden nicht verfügbar ist.

(3) Service-Credits, pauschalierte Schadensersatzansprüche oder ähnliche Kompensationsregelungen sind nur dann geschuldet, wenn sie individuell ausdrücklich vereinbart wurden.

(4) EDWIT ist berechtigt, Wartungs- und Notfallarbeiten durchzuführen, die zu vorübergehenden Beeinträchtigungen führen können. EDWIT informiert den Auftraggeber bei nicht-geplanten Arbeiten unverzüglich.

§ 11 Wartung, Pflege, Support

(1) Wartungs- und Pflegeleistungen werden, soweit individuell vereinbart, nach Aufwand auf Basis monatlicher Tätigkeitsnachweise abgerechnet. Funktionserweiterungen, neue Module, Migrationen oder substanzielle Umbauten gehören nicht zur Wartung; sie werden über Change-Request gesondert beauftragt.

(2) Der monatliche Tätigkeitsnachweis gilt als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Textform widerspricht.

(3) Wartungs- und Supportleistungen werden im Rahmen der vereinbarten Servicezeiten erbracht. Außerhalb der Servicezeiten erbringt EDWIT Leistungen nur, soweit individuell vereinbart, gegen gesondertes Entgelt.

§ 12 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

(1) An den im Auftrag des Auftraggebers von EDWIT erstellten Arbeitsergebnissen (insbesondere Konzepte, Designs, Quellcode der individuell erstellten Komponenten, Dokumentation) räumt EDWIT dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Nutzung im eigenen Geschäftsbetrieb des Auftraggebers ein. Die Weitergabe an Dritte oder die Bereitstellung gegenüber Endkunden des Auftraggebers im Rahmen seines vertragsgemäßen Geschäftsmodells (insbesondere im Rahmen eines Subunternehmer-Projekts) ist gestattet, soweit dies dem vertraglichen Zweck entspricht.

(2) **Vorbestehende Werke:** Sämtliche Software-Bibliotheken, Frameworks, Tools, Generatoren, Konzepte, Methoden, Plattform-Komponenten und sonstige Arbeitsergebnisse, die EDWIT bereits vor oder unabhängig vom konkreten Projekt entwickelt hat oder die generischer Natur sind und auch in anderen Projekten von EDWIT zum Einsatz kommen oder kommen können (nachfolgend „vorbestehende Werke“), bleiben uneingeschränkt geistiges Eigentum von EDWIT. Der Auftraggeber erhält an vorbestehenden Werken ausschließlich ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht im Rahmen der projektbezogenen Nutzung; eine Übertragung der vorbestehenden Werke oder eine exklusive Lizenz daran wird nicht geschuldet, auch nicht bei Vereinbarung eines Festpreises für das Projekt.

(3) **Open-Source-Komponenten:** Soweit EDWIT für die Erbringung der Leistungen Open-Source-Software einsetzt, erwirbt der Auftraggeber an dieser ausschließlich die Rechte, die nach der jeweiligen Open-Source-Lizenz vorgesehen sind. EDWIT macht die eingesetzten Open-Source-Komponenten und ihre Lizenzen auf Anforderung in einer Lizenzliste transparent.

(4) **Quellcode-Übergabe:** Eine Übergabe des Quellcodes an den Auftraggeber erfolgt nur, soweit ausdrücklich vereinbart. Im Rahmen einer ausdrücklich vereinbarten Quellcode-Übergabe gelten die Regelungen der §§ 69d und 69e UrhG.

(5) **Erlöschen bei Vertragsverletzung:** Verstößt der Auftraggeber gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag oder kommt er seinen Zahlungspflichten trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ruhen die Nutzungsrechte für die Dauer der Vertragsverletzung. EDWIT ist in diesem Fall berechtigt, die Nutzung der von EDWIT geschaffenen geschützten Werke zu untersagen.

(6) **Rechte des Auftraggebers an Beistellungen:** Der Auftraggeber steht dafür ein, dass er an allen von ihm bereitgestellten Materialien (Texte, Bilder, Schriftarten, Daten, Logos) die für die vertragsgemäße Nutzung durch EDWIT erforderlichen Rechte besitzt und EDWIT die zur Vertragsdurchführung notwendigen Nutzungsrechte einräumt. Der Auftraggeber stellt EDWIT von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Zusicherung beruhen.

§ 13 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsanbahnung und Vertragsdurchführung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln, vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen und ohne ausdrückliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte weiterzugeben oder für eigene, vertragsfremde Zwecke zu nutzen. Vertraulich sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Kunden- und Mitgliederdaten, technische Informationen, Quellcode, Konzeption- und Architekturdokumente, wirtschaftliche Verhältnisse sowie Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Erhalts ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitspflichten bereits bekannt waren, die ohne Zutun der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder werden, oder die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind. Im letztgenannten Fall informiert die offenlegende Partei die andere Partei – soweit zulässig – unverzüglich vor der Offenlegung.

(3) Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort und endet erst mit dem allgemein bekannt werden der Information.

(4) Auf Verlangen der jeweils anderen Partei sind übergebene vertrauliche Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben oder zu vernichten, soweit kein berechtigtes Interesse am Besitz der Unterlagen besteht oder eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

§ 14 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

(1) Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. EDWIT verarbeitet personenbezogene Daten als Verantwortlicher, soweit die Verarbeitung dem eigenen Geschäftszweck von EDWIT dient (insbesondere Kundenverwaltung), und als Auftragsverarbeiter, soweit personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden. Die Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung ergeben sich aus dem Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Anlage „AVV“.

(2) Soweit der Auftraggeber EDWIT personenbezogene Daten überlässt oder EDWIT mit deren Verarbeitung beauftragt, kommt mit Vertragsschluss automatisch der AVV gemäß Anlage zustande. Einer gesonderten Unterzeichnung bedarf es nicht.

(3) Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich. Er stellt sicher, dass er sämtliche datenschutzrechtlichen Pflichten gegenüber den betroffenen Personen erfüllt.

§ 15 Gewährleistung und Mängelrechte

(1) EDWIT gewährleistet, dass die im Rahmen werkvertraglicher Leistungen erstellten Arbeitsergebnisse zum Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind. Eine vollständig fehlerfreie Software ist technisch nicht realisierbar; reproduzierbare Mängel werden im Rahmen der gesetzlichen Mängelhaftung beseitigt.

(2) Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass der Auftraggeber erkannte Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform und mit hinreichender Detailtiefe (Reproduzierbarkeit, Auswirkungen, Umgebungsdaten) anzeigt.

(3) EDWIT erfüllt seine Mängelhaftungspflicht durch Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung). EDWIT kann die Art der Nacherfüllung wählen.

(4) Schlägt die Nacherfüllung nach zwei Versuchen fehl oder verweigert EDWIT die Nacherfüllung endgültig, kann der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung mindern oder, sofern die Voraussetzungen vorliegen, vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 16.

(5) **Verjährung:** Mängelansprüche aus werkvertraglichen Leistungen verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Pflichtverletzung sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(6) Eine Gewähr für den wirtschaftlichen Erfolg der erbrachten Leistungen, das Erreichen bestimmter Geschäftsziele oder den Zuschlag in einem Vergabeverfahren übernimmt EDWIT ausdrücklich nicht.

§ 16 Haftung

(1) EDWIT haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EDWIT nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von EDWIT auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) **Haftungshöchstgrenze:** Die Haftung von EDWIT je Schadensfall ist – außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – auf den Auftragswert des betroffenen Einzelvertrages, höchstens jedoch auf 250.000 EUR pro Kalenderjahr begrenzt. Mehrere Schadensfälle, die auf derselben oder einer gleichartigen Ursache beruhen, gelten als ein Schadensfall.

(4) **Datenverlust:** Die Haftung von EDWIT für Schäden aus dem Verlust von Daten ist auf den Aufwand beschränkt, der bei einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Auftraggeber zur Wiederherstellung der Daten aus dem letzten verfügbaren Backup erforderlich gewesen wäre. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eigenständig regelmäßige Datensicherungen durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich Bestandteil der von EDWIT geschuldeten Leistung ist.

(5) Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden Dritter sowie für Ansprüche von Endkunden des Auftraggebers gegen den Auftraggeber ist – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Rahmen der Begrenzung nach Absatz 2 und 3 – ausgeschlossen.

(6) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund einer ausdrücklich übernommenen Garantie bleibt unberührt.

(7) **Haftung im Subunternehmerverhältnis:** Erbringt EDWIT Leistungen als Subunternehmer des Auftraggebers gegenüber einem Endkunden des Auftraggebers, haftet EDWIT ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen dieser AGB. Eine direkte Haftung gegenüber dem Endkunden des Auftraggebers wird nicht begründet. Der Auftraggeber stellt EDWIT von Ansprüchen seines Endkunden frei, die auf einer Pflichtverletzung des Auftraggebers oder auf Vertragsbedingungen beruhen, denen EDWIT nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(8) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeitenden, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von EDWIT sowie zugunsten der Subunternehmer von EDWIT, soweit diese in die Vertragsdurchführung eingebunden sind.

§ 17 Freistellung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt EDWIT von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Nutzung der von EDWIT erstellten Leistungen durch den Auftraggeber, dessen Mitarbeitende, dessen Endkunden oder Nutzer beruhen oder auf vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalten und Materialien basieren. Dies umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

(2) Die Freistellung umfasst insbesondere Ansprüche wegen Verletzung von Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Wettbewerbs- oder Datenschutzrechten, soweit die Verletzung auf einer Maßnahme oder Beistellung des Auftraggebers beruht.

§ 18 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem individuellen Angebot oder Vertrag. Mangels abweichender Vereinbarung beträgt die Mindestvertragslaufzeit von Wartungs-, Hosting- oder sonstigen Laufzeitverträgen 12 Monate. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Partei trotz Mahnung mit wesentlichen Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten in Verzug ist;
- eine Partei gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt;
- über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- Drittanbieter, die für die Vertragserfüllung zwingend erforderlich sind (insbesondere Hosting-Provider), die für die Erfüllung notwendigen Leistungen einstellen, dauerhaft erheblich verschlechtern oder zu Bedingungen anbieten, die EDWIT bei billiger Berücksichtigung der Interessen beider Parteien nicht zumutbar sind.

(3) Kündigungen bedürfen der Textform (z.B. E-Mail).

§ 19 Referenznennung

(1) EDWIT darf den Auftraggeber während und nach Vertragslaufzeit als Referenzkunden nennen, das Logo des Auftraggebers in einer Referenzliste verwenden und die erbrachten Leistungen in anonymisierter oder nicht-vertraulicher Form für eigene Marketing- und Werbezwecke verwenden.

(2) Soweit der Auftraggeber im Einzelfall eine vertrauliche Behandlung des Projekts wünscht, kann er der Referenznennung in Textform widersprechen.

§ 20 Abwerbungsverbot

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit zwischen den Parteien sowie für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Beendigung des letzten Vertrages keine Mitarbeitenden, freien Mitarbeitenden oder Subunternehmer von EDWIT abzuwerben oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EDWIT in eigene Dienste oder die Dienste eines mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmens zu übernehmen. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Person sich aus eigener Initiative ohne Zutun des Auftraggebers auf eine öffentlich ausgeschriebene Stelle bewirbt.

(2) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber, an EDWIT eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Brutto-Monatsgehältern der abgeworbenen Person, mindestens jedoch 12.000 EUR, zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

§ 21 Reisekosten

(1) Anfahrten im Umkreis von 30 Kilometern Fahrtstrecke ab dem Sitz von EDWIT werden nicht in Rechnung gestellt.

(2) Bei darüber hinausgehenden Anfahrten, die durch den jeweiligen Auftrag veranlasst sind, werden im Falle einer PKW-Anfahrt 0,70 EUR pro gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt; bei Bahnreisen die Kosten für die 2. Wagenklasse, bei Flugreisen die Kosten für die Economy Class. Aufgrund des Auftrags erforderliche und angemessene Übernachtungskosten werden gegen Nachweis erstattet.

(3) Für Reisetätigkeiten werden Verpflegungspauschalen entsprechend den geltenden steuerfreien Pauschalbeträgen gemäß Bundesministerium der Finanzen berechnet.

(4) Reisezeiten gelten als Arbeitszeit und werden zum vereinbarten Tages- oder Stundensatz vergütet.

§ 22 Änderungen der Leistungen und AGB

(1) EDWIT ist berechtigt, das Leistungsangebot weiterzuentwickeln, anzupassen oder zu ändern, soweit der wesentliche Leistungsumfang erhalten bleibt und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist.

(2) EDWIT kann diese AGB mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht (insbesondere Änderung der Rechtslage, höchstrichterliche Rechtsprechung, technischer Fortschritt, Anpassung des Leistungsangebots). EDWIT informiert den Auftraggeber über Änderungen in Textform.

(3) Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folge wird in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs können beide Parteien den betroffenen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Vorschriften des internationalen Privatrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen EDWIT und dem Auftraggeber ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von EDWIT in Bad Soden-Salmünster. EDWIT ist ferner berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers Klage zu erheben.

(3) Erfüllungsort für die Leistungen von EDWIT ist Bad Soden-Salmünster, soweit die Leistung nicht zwingend an einem anderen Ort zu erbringen ist.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

ANLAGE

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG (AVV) NACH ART. 28 DSGVO

zwischen

dem jeweiligen Auftraggeber der EDWIT GmbH gemäß Hauptvertrag
(nachfolgend „Verantwortlicher“)

und

EDWIT GmbH

Am Quellenrain 1, D-63628 Bad Soden-Salmünster

Amtsgericht Hanau HRB 97633

E-Mail: hallo@edwit.de

(nachfolgend „Auftragsverarbeiter“)

– gemeinsam „Parteien“ –

Präambel

Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Verantwortlichen Leistungen im Bereich der individuellen Softwareentwicklung, des Betriebs (Hosting), der Wartung und Pflege individueller Softwarelösungen sowie damit verbundener Beratungs-, Integrations- und Schulungsleistungen. Im Rahmen dieser Leistungen verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen.

Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Sinne von Art. 28 DSGVO. Der Abschluss dieses Auftragsverarbeitungsvertrages erfolgt automatisch mit Abschluss des Hauptvertrages über die Leistungen des Auftragsverarbeiters und der Akzeptanz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der EDWIT GmbH durch den Verantwortlichen. Einer gesonderten Unterzeichnung bedarf es nicht.

§ 1 Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Erbringung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistungen.

(2) Die Dauer dieses Vertrages entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Mit Beendigung des Hauptvertrages endet auch dieser Auftragsverarbeitungsvertrag, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine abweichenden Verpflichtungen ergeben.

§ 2 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der Daten, Kategorien betroffener Personen

(1) Art und Zweck der Verarbeitung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der folgenden Zwecke, soweit diese durch den Hauptvertrag umfasst sind:

- Konzeption, Entwicklung, Bereitstellung und Wartung individueller Softwarelösungen für den Verantwortlichen;
- Betrieb (Hosting) der für den Verantwortlichen entwickelten oder betriebenen Anwendungen einschließlich Datenbanken, Backups und Logging;
- Bereitstellung von Schnittstellen und Integrationen zu Drittsystemen, soweit beauftragt;
- technischer Support, Fehlerbehebung und Sicherheitsmaßnahmen;
- Sicherstellung von IT-Sicherheit, Systemstabilität und Missbrauchsprävention;
- Erbringung der Leistungen als Subunternehmer des Verantwortlichen gegenüber dessen Endkunden, soweit dies vom Hauptvertrag umfasst ist.

(2) Art der personenbezogenen Daten

Es werden insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, soweit sie durch den Verantwortlichen oder durch seine Endkunden in die vom Auftragsverarbeiter betriebenen Systeme eingebracht oder über deren Funktionen erhoben werden:

- Stammdaten von Personen: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, sonstige Kontakt- und Identifikationsdaten;
- Vertrags- und Geschäftsdaten: Kunden-, Mandanten- und Vertragsnummern, Vertragsbestände, Bestelldaten, Leistungsabrufe, kaufmännische Vermerke;
- Zahlungs- und Abrechnungsdaten, soweit für den vertraglichen Zweck erforderlich;
- Profildaten und Einstellungen: Benutzername, Profilbild, freiwillige Angaben, Sichtbarkeitseinstellungen;
- Authentifizierungsdaten: Anmeldekennungen, Passwort-Hashes, Tokens, Föderationsdaten (insbesondere bei Single-Sign-On);
- Kommunikationsdaten: Benachrichtigungen, interne Mitteilungen, System-E-Mails;
- Geschäftsobjekte des jeweiligen Anwendungsfalls: z.B. Bestellungen, Rechnungen, Belege, Asset- und Inventardaten, Lizenz- und Subscription-Daten;
- Firmen- und Organisationsdaten: Firmierung, Anschriften, Funktionen, Kontaktdaten von Ansprechpartnern;
- Protokoll- und Nutzungsdaten: Logdaten, Zeitstempel, IP-Adressen, technische Metadaten, soweit für Betrieb und Sicherheit erforderlich.

Die konkrete Datenkategorie ergibt sich aus dem jeweiligen Hauptvertrag und der konkreten Nutzung durch den Verantwortlichen.

(3) Kategorien betroffener Personen

Von der Verarbeitung betroffen sind insbesondere:

- Mitarbeitende und sonstige Beschäftigte des Verantwortlichen;
- Kunden, Endkunden, Mitglieder, Mandanten oder sonstige Geschäftspartner des Verantwortlichen;
- Ansprechpartner von Geschäftspartnern, Lieferanten, Sponsoren oder Mandanten;
- Nutzer der vom Auftragsverarbeiter bereitgestellten Anwendungen;
- ggf. Minderjährige, soweit dies vom Verantwortlichen veranlasst und rechtlich zulässig ist;
- sonstige Personen, deren Daten der Verantwortliche im Rahmen der vertragsgegenständlichen Anwendung verarbeitet.

§ 3 Weisungsrecht des Verantwortlichen

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zu einer abweichenden Verarbeitung verpflichtet ist. In einem solchen Fall informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor der Verarbeitung, sofern das betreffende Recht eine solche Information nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(2) Weisungen werden in der Regel in Schrift- oder Textform (insbesondere E-Mail oder vereinbarte Supportkanäle) erteilt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(3) Hält der Auftragsverarbeiter eine Weisung für rechtswidrig, informiert er den Verantwortlichen unverzüglich. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Ausführung der Weisung auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen inhaltlich bestätigt oder geändert wurde.

§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich insbesondere:

(1) Vertraulichkeit

Nur solche Mitarbeitenden erhalten Zugriff auf personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Diese werden auf Vertraulichkeit verpflichtet und über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterrichtet.

(2) Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Der Auftragsverarbeiter implementiert und unterhält geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden TOM werden in einer gesonderten Anlage („TOM-Anlage“) oder im Rahmen des Hauptvertrages dokumentiert. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die TOM weiterzuentwickeln, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) Unterstützung bei der Wahrung von Betroffenenrechten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im Rahmen des Zumutbaren bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen (insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit), soweit die betroffene Verarbeitung im Verantwortungsbereich des Auftragsverarbeiters liegt. Der notwendige Aufwand für die Unterstützung wird, soweit er über geringfügige Standard-Anfragen hinausgeht, nach Aufwand vergütet.

(4) Meldung von Datenschutzverletzungen

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme, über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die dem Verantwortlichen zuzuordnen sind. Die Meldung enthält alle nach Art. 33 DSGVO erforderlichen Informationen, soweit sie dem Auftragsverarbeiter zum Zeitpunkt der Meldung vorliegen.

(5) Datenschutz-Folgenabschätzungen

Soweit erforderlich, unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen sowie bei notwendigen Konsultationen mit Aufsichtsbehörden. Die Unterstützung erfolgt nach Aufwand, soweit sie über geringfügige Standardunterstützung hinausgeht.

(6) Löschung und Rückgabe von Daten

Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses oder auf Weisung des Verantwortlichen löscht der Auftragsverarbeiter sämtliche personenbezogenen Daten oder gibt sie, soweit technisch möglich, in einem gängigen Format an den Verantwortlichen zurück, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Daten in Backups werden mit Ablauf der regulären Backup-Zyklen automatisiert gelöscht beziehungsweise überschrieben. Eine Sonderlöschung außerhalb der regulären Backup-Zyklen erfolgt, soweit technisch möglich, nach Aufwand.

(7) Nachweispflichten

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf Anfrage in angemessenem Umfang die Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag und in Art. 28 DSGVO festgelegten Pflichten erforderlich sind.

§ 5 Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Auftragsverarbeiter setzt zur Erfüllung seiner Leistungen Unterauftragsverarbeiter ein. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies regelmäßig insbesondere:

- Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland (Hosting, Cloud- und Datenbank-Infrastruktur);
- IONOS SE, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur, Deutschland (Backup- und Object-Storage-Infrastruktur);
- Brevo (Sendinblue), EU-Standort (Versand transaktionaler E-Mails und Benachrichtigungen);
- Google LLC / Google Ireland Limited, Firebase Cloud Messaging (Push-Benachrichtigungen, soweit für die jeweilige Anwendung erforderlich; Übermittlung gerätespezifischer Tokens);
- weitere Unterauftragsverarbeiter, die im jeweiligen Hauptvertrag oder einer separaten Liste aufgeführt werden.

Die für ein konkretes Projekt tatsächlich eingesetzten Unterauftragsverarbeiter ergeben sich aus dem jeweiligen Hauptvertrag oder einer projektspezifischen Anlage.

(2) Der Auftragsverarbeiter schließt mit allen Unterauftragsverarbeitern Vereinbarungen gemäß Art. 28 DSGVO und stellt sicher, dass diese mindestens ein gleichwertiges Schutzniveau wie in diesem Vertrag einhalten.

(3) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen über geplante Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern in Textform mit einer angemessenen Vorlaufzeit von in der Regel mindestens vier Wochen. Der Verantwortliche kann aus wichtigem datenschutzrechtlichen Grund innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Information widersprechen. Wird ein Widerspruch erklärt und kann eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden, sind beide Parteien berechtigt, den Hauptvertrag mit angemessener Frist außerordentlich zu kündigen.

(4) Soweit Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten in einem Drittland verarbeiten, stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass die Vorgaben nach Art. 44 ff. DSGVO eingehalten werden (insbesondere Angemessenheitsbeschluss oder EU-Standardvertragsklauseln).

§ 6 Ort der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), in der Regel in nach ISO/IEC 27001 zertifizierten Rechenzentren in Deutschland.

(2) Eine Verarbeitung in Drittländern findet nur statt, soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist (insbesondere bei Push-Benachrichtigungen über Firebase Cloud Messaging) und die Vorgaben nach Art. 44 ff. DSGVO eingehalten werden.

§ 7 Kontrollrechte des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche ist berechtigt, sich in angemessenen Abständen und nach vorheriger Ankündigung von der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zu überzeugen. Die Kontrolle erfolgt vorrangig durch Stichproben, Einsicht in Zertifikate, Auditberichte oder schriftliche Selbstauskünfte.

(2) Vor-Ort-Kontrollen werden nur in begründeten Einzelfällen, mit angemessener Vorlaufzeit von mindestens 30 Tagen, innerhalb üblicher Geschäftszeiten und unter Beachtung der Betriebsabläufe und Geheimhaltungsinteressen des Auftragsverarbeiters sowie Dritter (insbesondere anderer Mandanten) durchgeführt. Der Auftragsverarbeiter unterstützt im notwendigen Umfang.

(3) Der mit Kontrollen verbundene Aufwand des Auftragsverarbeiters, der über die einmal jährliche Bereitstellung von Standardunterlagen hinausgeht, wird nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vergütet.

§ 8 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche ist allein verantwortlich für die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen.

(2) Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn ihm Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter bekannt werden.

(3) Der Verantwortliche ist verpflichtet, alle auf seiner Seite erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzvorgaben zu treffen, insbesondere die Information der betroffenen Personen nach Art. 13, 14 DSGVO sicherzustellen und – soweit erforderlich – wirksame Einwilligungen einzuholen.

§ 9 Minderjährige

Soweit der Verantwortliche personenbezogene Daten Minderjähriger verarbeiten lässt, stellt er sicher, dass die Verarbeitung rechtmäßig erfolgt (insbesondere durch Einwilligung der Sorgeberechtigten oder auf anderer geeigneter Rechtsgrundlage). Der Auftragsverarbeiter verarbeitet diese Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung der Parteien aus diesem Vertrag richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Haftungsregelungen des Hauptvertrages und der zugrundeliegenden AGB des Auftragsverarbeiters. Insbesondere gelten die Haftungsbeschränkungen aus § 16 der AGB ergänzend auch für diesen Auftragsverarbeitungsvertrag.

(2) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen nur im Rahmen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch eine nicht DSGVO-konforme Auftragsverarbeitung entstehen und die der Auftragsverarbeiter zu vertreten hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragsverarbeiters.